Elektro Niedermaier
SMART E-TEC
SINCE 2015

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Elektroinstallations-, Montage-, Wartungs- und Reparaturleistungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.

(2) Für Bauleistungen gilt ergänzend die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, sofern diese wirksam in den Vertrag einbezogen wurde. Eine wirksame Einbeziehung setzt voraus, dass der Auftraggeber vor Vertragsschluss die Möglichkeit hatte, vom Inhalt der VOB/B Kenntnis zu nehmen.

(3) Soweit die VOB/B nicht Vertragsbestandteil geworden ist, gelten ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

---

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch den Beginn der Ausführung der Leistung zustande.

(3) Maßgeblich für die Ausführung sind ausschließlich der bestätigte Vertragsinhalt sowie die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preis- und Kalkulationsgrundlagen gemäß § 3 dieser AGB.

---

§ 3 Preise, Kalkulation und Preisgleitung

(1) Alle Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Material-, Lohn-, Energie- und Betriebskosten.

(2) Ändern sich nach Vertragsschluss bis zur Ausführung wesentliche Kostenfaktoren, insbesondere Material-Einkaufspreise (z. B. Kupfer, Stahl oder vergleichbare Baustoffe), Energie- oder Kraftstoffkosten, um mehr als 5 %, ist jede Vertragspartei berechtigt, eine Anpassung der betroffenen Preise zu verlangen.

(3) Maßgeblich sind die nachweislich tatsächlich angefallenen Netto-Einkaufspreise zum Zeitpunkt der Materialbeschaffung oder Leistungserbringung.

(4) Die Preisänderung erfolgt sowohl bei Kostensteigerungen als auch bei Kostensenkungen in gleicher Weise.

(5) Die Anpassung ist auf die nachgewiesene Kostenveränderung beschränkt; kalkulatorische Aufschläge bleiben unberührt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(6) Preisänderungen gelten nur, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.
Die Zumutbarkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die Preisänderung auf nachvollziehbaren und nachweisbaren Kostensteigerungen oder -senkungen beruht und sich im Rahmen der tatsächlichen Markt- und Beschaffungssituation bewegt.

---

Elektrotechnik Niedermaier
Krummbachstr. 26
88416 Rottum
www.elektro-n.de

Tel.: +49 174 3185173
info@elektro-n.de
USt-IdNr.: DE303803455
Finanzamt Biberach

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE82 1203 0000 13060 1850 40
BIC: BYLADEM1001
Kontoinhaber: Peter Niedermaier

§ 4 Leistungsänderungen und Nachträge

(1) Änderungen und Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil des ursprünglichen Leistungsumfangs sind, werden gesondert vergütet.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch solche Leistungen abzurechnen, die zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Ausführung erforderlich sind, sofern diese dem tatsächlichen oder objektiv erkennbaren Willen des Auftraggebers entsprechen oder aus technischen oder sicherheitsrelevanten Gründen notwendig sind.
Dies gilt insbesondere dann, wenn eine vorherige Beauftragung aus zeitlichen oder baulichen Gründen nicht möglich war und die Leistung nach objektiver Betrachtung zur vertragsgemäßen Ausführung erforderlich war.
Gegenüber Verbrauchern dürfen zusätzliche oder nicht beauftragte Leistungen nur ausgeführt werden, wenn der Auftraggeber vor Ausführung in Textform ausdrücklich der Ausführung und den damit verbundenen Kosten zugestimmt hat. Erfolgt dies aus technischen Gründen ausnahmsweise erst nachträglich, ist die Zustimmung unverzüglich nachzuholen; bis dahin besteht kein fälliger Zahlungsanspruch.

(3) Im Anwendungsbereich der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) gelten ergänzend die Regelungen des § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B.

(4) Änderungen und Zusatzleistungen sollen vor Ausführung in Textform abgestimmt werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist. Ein Vergütungsanspruch bleibt hiervon unberührt.

(5) Bei Verträgen mit Verbrauchern gehen die gesetzlichen Informations- und Zustimmungspflichten für zusätzliche Vergütung, Leistungsänderungen und Abnahmefiktionen diesen AGB vor. Diese AGB-Regelungen gelten nur, soweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften dies zulassen.

Elektro Niedermaier
SMART & TECH
SINCE 2015

(6) Gegenüber Verbrauchern gilt:
Der Auftragnehmer ist zur Ausführung zusätzlicher, nicht im ursprünglichen Leistungsumfang enthaltener Leistungen oder zur Überschreitung des vereinbarten Kostenrahmens nur berechtigt, wenn der Auftraggeber vor Ausführung in Textform ausdrücklich seine Zustimmung zu Art, Umfang und den voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Leistung erteilt hat.
Erfolgt keine vorherige Zustimmung, besteht für diese Leistungen kein Anspruch auf Vergütung.
Eine nachträgliche Genehmigung ist nur wirksam, wenn sie ebenfalls in Textform erfolgt und sich ausdrücklich auf die bereits ausgeführte Leistung und deren konkrete Kosten bezieht.

---

§ 5 Regie- und Stundenarbeiten

(1) Arbeiten im Stundenlohn werden nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden auf Grundlage der vereinbarten Stundensätze abgerechnet. Anfahrts-, Rüst- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit, sofern sie betriebsbedingt anfallen.

(2) Der verwendete Materialeinsatz wird nach tatsächlichem Verbrauch und den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Einkaufspreisen zuzüglich eines vereinbarten Aufschlags berechnet.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Regieleistungen durch Stunden- und Tätigkeitsnachweise zu dokumentieren. Diese sind dem Auftraggeber oder dessen bevollmächtigtem Vertreter zur Gegenzeichnung vorzulegen.

(4) Erfolgt keine Gegenzeichnung innerhalb von 3 Werktagen, gelten die Regieberichte als anerkannt, sofern der Auftraggeber nicht in Textform widerspricht.
Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber die fehlende Möglichkeit zur Prüfung oder eine berechtigte und nachvollziehbare Beanstandung innerhalb dieser Frist in Textform mitteilt.

Gegenüber Verbrauchern setzt die Wirksamkeit der Abnahmefiktion zusätzlich voraus, dass der Auftraggeber bei Übergabe des Regieberichts in Textform ausdrücklich auf die Frist, die Bedeutung der Gegenzeichnung sowie die Rechtsfolgen der Nichtreaktion hingewiesen wurde. Ohne diesen Hinweis tritt die Fiktionswirkung nicht ein.

---

§ 6 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsstand sowie für bereits gelieferte oder auf der Baustelle bereitgestellte Materialien zu verlangen. Ebenso ist der Auftragnehmer berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen für die Beschaffung von speziell für den Auftrag erforderlichen Materialien bereits vor deren Lieferung oder Verarbeitung zu verlangen.

(3) Bei Verträgen im Anwendungsbereich der VOB/B gelten ergänzend die Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) zur Abschlags- und Schlussrechnung.

(4) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Auftragnehmer ist berechtigt, Verzugszinsen sowie eine Verzugspauschale in gesetzlicher Höhe geltend zu machen.

---

§ 7 Abnahme

(1) Die Abnahme erfolgt grundsätzlich förmlich nach Fertigstellung der Leistungen.

Elektro Niedermaier
SMART E-TEC
SINCE 2015

(2) Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

(3) Nimmt der Auftraggeber die Leistung in Gebrauch oder nutzt sie wirtschaftlich, gilt dies als konkludente Abnahme, sofern keine wesentlichen Mängel innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beginn der Nutzung in Textform angezeigt werden.

(4) Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber nach Fertigstellung in Textform zur Abnahme auffordern. Erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen keine Abnahme und keine Rüge mindestens eines wesentlichen Mangels in Textform, gilt die Leistung als abgenommen.
Die Abnahmefiktion gilt nicht, wenn der Auftraggeber innerhalb der Frist konkrete und nachvollziehbare Gründe in Textform darlegt, die eine Prüfung der Leistung trotz zumutbarer Prüfungsmöglichkeiten objektiv verhindern.
Gegenüber Verbrauchern gilt die Abnahmefiktion nach Absatz (3) und (4) nur, sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Beginn der Frist ausdrücklich in Textform auf die Rechtsfolgen der Nichtabnahme oder Nichtäußerung hingewiesen hat.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für in sich abgeschlossene Teile der Leistung Teilabnahmen zu verlangen.

(6) Gegenüber Verbrauchern setzt jede Abnahmefiktion nach Absatz (3) und (4) voraus, dass der Auftraggeber bei Übergabe oder Fertigstellung in Textform ausdrücklich auf die Abnahmewirkung, die Fristen sowie die Rechtsfolgen der Nichtabnahme hingewiesen wurde. Ohne diesen Hinweis ist eine fiktive Abnahme ausgeschlossen.

---

§ 8 Mängelrechte

(1) Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte nach den Vorschriften des Werkvertragsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit nicht die VOB/B wirksam vereinbart wurde.

(2) Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.

(3) Offensichtliche Mängel sind spätestens im Rahmen der Abnahme zu rügen.

(4) Für Mängel, die auf bauseits gestelltes Material oder vom Auftraggeber vorgegebene Produkte zurückzuführen sind, besteht keine Haftung, soweit der Mangel darauf beruht.

(5) § 9 bleibt hiervon unberührt

---

§ 9 Gewährleistung

(1) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach den Vorschriften des Werkvertragsrechts der Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), soweit nicht die VOB/B vereinbart wurde.

(2) Bei Bauwerken und fest installierten Elektroanlagen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Bauwerke gemäß den Vorschriften des Werkvertragsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
Dies umfasst insbesondere die regelmäßige Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Abnahme der Leistung.

(3) Für nicht fest mit einem Bauwerk verbundene bewegliche Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.
Hierzu zählen insbesondere austauschbare elektrische Betriebsmittel und Komponenten wie Netzteile, Sicherungen, Relais, Schaltgeräte oder vergleichbare Bauteile, sofern diese nicht dauerhaft wesentlicher Bestandteil einer fest mit dem Bauwerk verbundenen elektrischen Anlage werden.
Für Betriebsmittel und Bauteile, die einem natürlichen oder gebrauchsbedingten Verschleiß unterliegen, besteht Gewährleistung nur im Rahmen des üblichen und bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Keine Gewährleistung besteht für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung, Überbeanspruchung oder Nutzung über den gewöhnlichen bestimmungsgemäßen Gebrauch hinaus entstehen.

Elektro Niedermaier
SMART E-TEC
SINCE 2015

(4) Bei Vereinbarung der VOB/B gelten ausschließlich die dort geregelten Fristen gemäß § 13 VOB/B.

(5) Nimmt der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen, Eingriffe, Reparaturen oder sonstige Arbeiten an den ausgeführten Leistungen, Anlagen oder gelieferten Komponenten vor, entfallen Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Auftraggebers insoweit, als der geltend gemachte Mangel oder Schaden auf diese Maßnahmen zurückzuführen ist oder die Ursachenfeststellung hierdurch wesentlich erschwert wird. Dies gilt nicht, sofern der Auftraggeber nachweist, dass die vorgenommenen Änderungen oder Eingriffe nicht ursächlich für den geltend gemachten Mangel oder Schaden sind.

---

§ 10 Besondere Regelungen für Elektroinstallationen, Anlagen- und Schaltschrankbau

(1) Leistungen im Bereich der Elektroinstallation, des Anlagenbaus sowie des Schaltanlagen- und Schaltschrankbaus werden als einheitliche elektrotechnische Gesamtleistung erbracht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Die vom Auftragnehmer gelieferten oder installierten Komponenten werden – unabhängig von ihrer Austauschbarkeit – nach ihrem technischen Einbauzustand in die Gesamtanlage eingeordnet. Maßgeblich ist die funktionale Einbindung in die jeweilige elektrische Anlage, nicht die Einzelteilbetrachtung.

(3) Austauschbare Betriebsmittel, insbesondere Netzteile, Stromversorgungen, Sicherungsorgane, Relais, Schütze, Klemmen, Steuerungs- und Automatisierungsbausteine (z. B. SPS-Module), gelten grundsätzlich als verschleiß- und funktionsabhängige Einzelkomponenten, sofern sie:

a) nicht fest mit dem Bauwerk verbunden sind und
b) ohne erhebliche Eingriffe in die Gesamtanlage ersetzt werden können.

(4) Komponenten im Sinne von Abs. 3 unterliegen der gesetzlichen Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen, sofern kein wesentlicher konstruktiver Bestandteil eines Bauwerks oder einer untrennbaren Gesamtanlage vorliegt.

(5) Wird eine Komponente hingegen dauerhaft in eine fest installierte elektrische Anlage integriert, die ihrer Funktion nach als Teil eines Bauwerks im Sinne der gesetzlichen Vorschriften anzusehen ist, richtet sich die Gewährleistung nach den für Bauwerke geltenden gesetzlichen Fristen.

(6) Eine bloße Einbindung in einen Schaltschrank oder eine Steueranlage führt für sich allein nicht zur Einordnung als Bauwerksbestandteil.
Diese Regelung gilt gegenüber Verbrauchern nur, soweit die jeweilige Komponente technisch austauschbar ist und nicht dauerhaft in die bauliche Substanz des Gebäudes integriert wurde.

(7) Maßgeblich für die Abgrenzung ist die objektive technische Funktion sowie die Austauschbarkeit im Zeitpunkt der Mängelbetrachtung, nicht die Bezeichnung im Angebot oder die Rechnungsstellung.
Gegenüber Verbrauchern gilt diese Abgrenzung nur, soweit die technische Austauschbarkeit objektiv gegeben ist und eine Trennung oder ein Austausch ohne erhebliche Eingriffe in die Gesamtanlage möglich ist. Im Zweifel ist eine dauerhafte Bauwerkszuordnung ausgeschlossen.

(8) Leuchtmittel sowie deren Betriebs- und Steuergeräte, insbesondere Netzteile, Treiber, Vorschaltgeräte und vergleichbare Komponenten, gelten – sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – grundsätzlich als bewegliche Bauteile und unterliegen der gesetzlichen Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen. Dies gilt gegenüber Verbrauchern nur, soweit die jeweilige Komponente technisch austauschbar ist und nicht dauerhaft wesentlicher Bestandteil eines Bauwerks geworden ist.

Elektro Niedermaier
SINCE 2015

(9) Software, Programme, Quellcodes sowie Steuerungs- und Schaltungslogiken bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Eine Herausgabe des Quellcodes erfolgt nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung. Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks.

---

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Materialien und Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Vor Eigentumsübergang ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

(3) Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der gelieferten Materialien erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Materialien pfleglich zu behandeln und vor Zugriff Dritter zu schützen.

(5) Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(6) Software, Programme, Quellcodes, Steuerungslogiken, Schaltungslogiken sowie sonstige vom Auftragnehmer erstellte technische Konzepte und Programmierungen bleiben, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart oder veräußert wurde, geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Dem Auftraggeber wird hieran ausschließlich ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht im für den Vertragszweck erforderlichen Umfang eingeräumt. Eine Vervielfältigung, Änderung, Weitergabe oder Nutzung über den vereinbarten Vertragszweck hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

---

§ 12 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Auftragnehmer nur in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus übernommenen Garantien bleibt unberührt.

(5) Bei Vereinbarung der VOB/B gelten ergänzend die Haftungsregelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B).

(6) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche nach zwingendem Verbraucherrecht.

(7) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Sicherheit, Verwahrung oder den Missbrauch von Passwörtern, Zugangsdaten oder sonstigen Authentifizierungsinformationen, soweit diese im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen. Der Auftraggeber ist für die sichere Verwahrung und den Schutz seiner Zugangsdaten sowie seiner IT-Systeme und Daten selbst verantwortlich. Im Rahmen von Leistungen wie Netzwerkeinrichtungen, Zugangskontrollen oder WLAN-Konfigurationen werden Zugangsdaten ausschließlich nach Vorgabe des Auftraggebers eingerichtet oder übergeben. Eine Speicherung personenbezogener oder sicherheitsrelevanter Zugangsdaten durch den Auftragnehmer erfolgt nicht, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

---

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie des Vertrags bedürfen der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

(2) Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

(4) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: 11.05.2026